

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Montagen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, die die DREEBIT GmbH (DREEBIT) übernimmt. Die Inbetriebnahme und die Unterweisung in die Bedienung einer Anlage gilt nicht zur Montage; wird die Inbetriebnahme von DREEBIT übernommen, gelten für sie die nachfolgenden Bedingungen entsprechend.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Soweit in den nachfolgenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.
 2. **Angebot/Auftragsbestätigung**
 - 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote von DREEBIT sind - sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist - freibleibend; der Vertrag kommt erst zustande, wenn DREEBIT den Auftrag bestätigt.
 - 2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gem. Ziff. 2.1 werden für DREEBIT erst verbindlich, wenn DREEBIT den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von DREEBIT modifiziert.
 3. **Personalanforderung, Montage-/Wartungs-/Reparaturfristen, Gefährtragung.**
 - 3.1 Je nach Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden nach dem Ermessen von DREEBIT geeignete Mitarbeiter eingesetzt.
 - 3.2 Die Zeitdauer der Montage/ Wartung/Reparatur wird von DREEBIT aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt (ohne Gewähr). Bei Verschiebung von Beginn oder Zeitdauer durch höhere Gewalt werden die Zeiten angepasst.
 - 3.3 Sofern Fristen vereinbart wurden, gelten diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage, Wartung oder Reparatur zur Abnahme durch den Auftraggeber im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist. Verzögert sich die Montage/Wartung/Reparatur durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein, und zwar auch dann, wenn sich DREEBIT beim Eintritt höherer Gewalt in Verzug befindet. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unversuchsdelte Betriebsstörungen, unversuchsdelte Ausschüßwunden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse. Die durch die Verzögerung entstehenden unvermeidbaren Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere Reisen von DREEBIT-Personal trägt der Auftraggeber. Treten Wartezeiten ein, ist DREEBIT berechtigt, sein Personal abzurufen.
 - 3.4 Ist die Montage-, Wartungs- oder Reparaturleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von DREEBIT untergegangen oder verschleiert worden, ist DREEBIT berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von DREEBIT nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Montage/Wartung/Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies DREEBIT insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zumutbar ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der jeweils gültigen Preise an DREEBIT zu entrichten.
 4. **Preise**
 - 4.1 Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgen nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisen. Berechnet werden Reisekosten mit Nebenausgaben, Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen, Auslösung, Entgelt für Rüst- und Abwicklungszeiten, eventuell anfallende Erschwerungszuschläge sowie bei Reparaturen die Preise für ausgetauschte oder neu eingebaute Teile und die Kosten für deren Transport.
 - 4.2 Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrkosten, Beförderungskosten für Gepäck und Werkzeuge, Gepäck- und Flugversicherung, die weiter laufenden Personalkosten für die einzusetzenden Mitarbeiter, die Vorhaltekosten für die einzusetzenden Sachen. DREEBIT kann die weiterlaufenden Personalkosten nach den Montage-/Wartungs-/Reparaturkostensätzen abrechnen, soweit diese nicht höher sind als die entstandenen Kosten.
 - 4.3 Die Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen sowie die Auslösung ergeben sich aus den jeweils gültigen DREEBIT-Kostensätzen. Für Arbeit über die im Betrieb des eingesetzten DREEBIT-Mitarbeiters übliche Arbeitszeit hinaus sehen die Kostensätze Erschwerungszuschläge vor. Im Falle besonderer Erschwerisse, z. B. bei gesundheitsschädlichen, besonders schmutzigen, gefährlichen oder unter besonderer Hitzeeinwirkung stehenden Arbeiten sehen die Kostensätze Erschwerungszuschläge vor. Die Höhe der Zuschläge bemisst sich nach dem in den jeweiligen Kostensätzen niedergelegten Grundlagen.
 - 4.4 Die Preise für Austauschteile, neu eingebaute Teile und andere Materialkosten verstehen sich ab Werk bzw. Herstellerwerk (INCOTERMS 2000) ausschließlich Verpackung, Versicherung und Einbau. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Sollte der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, versichert DREEBIT die zur Montage/Wartung/Reparatur außerhalb des Werkes von DREEBIT benötigten Austauschteile etc. auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.
 5. **Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl von DREEBIT monatlich oder nach Beendigung der Arbeiten.
 - 5.2 Zahlungen sind bei Rechnungserhalt fällig, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von DREEBIT etwas anderes ergibt.
 - 5.3 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von DREEBIT zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstag portofrei und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die DREEBIT evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstermin der Tag an dem DREEBIT über den Betrag verfügen kann.
 - 5.4 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 6. **Mitwirkung des Auftraggebers**
 - 6.1 Der Auftraggeber wird das Personal von DREEBIT bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen.
 - 6.2 Vor Beginn der Arbeiten müssen insbesondere nach dem am Liefer- und Leistungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt werden, die notwendigen Gegenstände an Ort und Stelle bereitstellen und alle Vorbereitungsarbeiten vom Auftraggeber soweit fertiggestellt sein, daß die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft durchgeführt werden können.
 - 6.3 Dem Auftraggeber obliegen die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/Wartungs-/Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen. Er wird das Personal von DREEBIT über stehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderrhandelnden im Benehmen mit DREEBIT den Zutritt zur Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle. Der Auftraggeber versichert auf eigene Kosten das Personal von DREEBIT ausreichend gegen bei den Arbeiten bestehende Gefahren und Risiken.
 - 6.4 Arbeitszeit und -leistung sind dem Personal von DREEBIT auf Abruchvorgedrucken vom Auftraggeber wöchentlich zu bescheinigen.
 - 6.5 Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Personal von DREEBIT bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes behilflich sein. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von DREEBIT sofort über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt er das Personal von DREEBIT im Umgang mit den Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Am Liefer- bzw. Leistungsort für das Personal von DREEBIT zu entrichtende öffentliche Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren usw.) sind vom Auftraggeber zu tragen.
 - 6.6 Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall von Personal von DREEBIT wird der Auftraggeber DREEBIT unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber sorgt für ärztliche Behandlung, Überführung ins Krankenhaus usw., legt die entstehenden Kosten - ggf. auch für den Heimtransport - aus und verrechnet diese anschließend mit DREEBIT. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.
 - 6.7 Bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesamte zu erstellende, zu wartende bzw. zu reparierende Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel zur Prüfung und Kontrolle DREEBIT zur Verfügung zu stellen.
 - 6.8 Der Auftraggeber gewährt für den Transport und Rückversand des von DREEBIT zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur- und Ersatzwerkzeuges sowie Ersatz- und Austauschteilen DREEBIT eine angemessene Hilfe.
7. **Technische Hilfeleistung des Auftraggebers**
 - 7.1 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - 7.1.1 Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des von DREEBIT benannten Ansprechpartners zu befolgen. DREEBIT übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
 - 7.1.2 Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - 7.1.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - 7.1.4 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und sonstiger Betriebsmittel.
 - 7.1.5 Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Materialien.
 - 7.1.6 Transport der Werkzeuge und Teile am Montage-/Wartungs-/Reparaturplatz, Schutz der Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle.
 - 7.1.7 Bereitstellung geeigneter diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal von DREEBIT.
 - 7.1.8 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die gegebenenfalls zur gesondert zu vereinbarenden Regulierung des Liefergegenstandes und Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
 - 7.2 Die Technische Hilfeleistung des Auftraggebers muß gewährleisten, daß die Montage/Wartung/Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Personals von DREEBIT begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen von DREEBIT erforderlich sind, stellt diese sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
 - 7.3 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten, nicht nach, so ist DREEBIT vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Anündigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
8. **Montagen, Wartung und Reparaturen an Fremdanlagen**
 - 8.1 Enthalten Anlagen Fremdlieferungen, für die Spezialmonteure der Herstellfirmen erforderlich sind, ist DREEBIT auf Wunsch des Auftraggebers bereit, die Montage der betreffenden Fremdlieferungen zu den Bedingungen der Herstellfirmen zu vermitteln.
 - 8.2 Die Montage/Wartung/Reparatur von nicht zum Lieferumfang von DREEBIT gehörenden Anlagen oder Teilen hiervon sowie Wartungs-, Reparatur- und Umänderungsarbeiten an Fremdlieferungen bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.
9. **Abnahme**
 - 9.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage/ Wartung/Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung von DREEBIT angezeigt worden ist. Über die Abnahme wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist DREEBIT zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn DREEBIT ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkannt.
 - 9.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von DREEBIT, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage/Wartung/Reparatur als erfolgt.
 - 9.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von DREEBIT für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
10. **Gewährleistung**
 - 10.1 Für Mängel der Montage/Wartung/Reparatur leistet DREEBIT durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel DREEBIT unverzüglich anzuzeigen.
 - 10.2 Das Recht des Auftraggebers, nach Fehlschlagen der Nachbesserung Wandlung oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt.
 - 10.3 Zur Vornahme aller DREEBIT nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit DREEBIT die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist DREEBIT von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei DREEBIT sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DREEBIT Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
 - 10.4 Von den durch die Nachbesserung entstehenden unentgeltlichen Kosten trägt DREEBIT - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Anzeige des Mangels ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
 - 10.5 Für Leistungen gemäß Ziffer 14 gelten abweichend ausschließlich die dort aufgeführten Regelungen.
 - 10.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Montage/Wartung/Reparatur beträgt 12 Monate. Im übrigen gilt Ziff. 11.2.
11. **Sonstige Haftung von DREEBIT; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt**
 - 11.1 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers im Falle von Verzug und Unmöglichkeit bleibt unberührt.
 - 11.2 Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklichen genannten Gewährleistungen- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehalten wird.
12. **Ersatzleistung des Auftraggebers**

Werden ohne Verschulden von DREEBIT die von ihr gestellten Teile, Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage-/Wartungs- oder Reparaturplatz beschädigt oder geraten diese ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
 - 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. DREEBIT ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
 - 13.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.
14. **Zusätzliche Bestimmungen bei Reparaturen in einem Werk von DREEBIT**

Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Reparaturleistungen, die in einem Werk von DREEBIT erbracht werden. Sie gelten vorrangig vor den vorstehenden Bedingungen, sofern sie diese ausschließen, abändern oder ergänzen.

 - 14.1 Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern.
 - 14.2 Der Reparaturgegenstand ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Auftraggeber.
 - 14.3 DREEBIT wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verfahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.
 - 14.4 DREEBIT versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert DREEBIT den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.
 - 14.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft, auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so gilt die Abnahme 14 Tage nach erfolgtem Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft als erteilt.
 - 14.6 Verzögert sich der Rückversand infolge von Umständen die DREEBIT nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Zugleich geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
 - 14.7 Bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen hat DREEBIT das Recht, den Reparaturgegenstand zurückzubehalten.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, daß DREEBIT Daten des Bestellers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.